

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10487 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung

A. Problem

Für behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf fehlt bisher eine Leistung, mit der durch individuell angepasste Bedingungen eine Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aussichtsreich gefördert werden kann.

B. Lösung

Erfolgreiche Projekte in Deutschland zeigen, dass die Integration behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Unterstützte Beschäftigung erreicht werden kann. Daher soll ein Fördertatbestand geschaffen werden, der bundesweit die Anwendung Unterstützter Beschäftigung ermöglicht. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für die Rehabilitationsträger ist durch die Unterstützte Beschäftigung nicht mit Mehraufwendungen zu rechnen, da sich die Zahl der betroffenen behinderten Menschen durch die neue Maßnahme nicht ändert. Im Wesentlichen wird es besonders bei der Bundesagentur für Arbeit zu kostenneutralen Verschiebungen zwischen einzelnen

Maßnahmen kommen. Zu erwarten sind tendenziell geringere Ausgaben, wenn die neue, ambulante Maßnahme statt einer stationären Maßnahme bewilligt wird.

Der Vollzugsaufwand wird voraussichtlich gleich bleiben.

Bei den Ländern wird es auf Seiten der Integrationsämter zu nicht quantifizierbaren Mehraufwendungen kommen, sofern ein behinderter Mensch nach Abschluss eines Arbeitsvertrages noch weitere Berufsbegleitung benötigt. Dem stehen jedoch Einsparungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe (Länder oder Kommunen) gegenüber. Denn die Unterstützte Beschäftigung trägt dem gemeinsamen Anliegen Rechnung, eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen ausschließlich jenen Personen vorzubehalten, die nur dort am Arbeitsleben teilhaben können. Unterstützte Beschäftigung kann insoweit einen Beitrag zur Reduzierung von Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Leistungen an wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe leisten. Im Ergebnis stehen den Kosten für die Berufsbegleitung also Einsparungen der Eingliederungshilfe gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Kosten für Wirtschaft, soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Bürokratiekosten sind durch die Unterstützte Beschäftigung nicht zu erwarten. Mit der Änderung der Aufwendungs-Erstattungsverordnung wird eine Informationspflicht für Unternehmen (Integrationsprojekte) eingeführt, die zu geringen Bürokratiekosten führen wird. Darüber hinaus wird eine jährliche Informationspflicht für die Verwaltung (Bundesagentur für Arbeit) abgeschafft.

elektronische Vorabfassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10487 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

„1. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer angefügt:

„5. § 281 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesagentur hat zusätzlich den Migrationshintergrund zu erheben und in ihren Statistiken zu berücksichtigen. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden. Sie sind in einem durch technische und organisatorische Maßnahmen von sonstiger Datenverarbeitung getrennten Bereich zu verarbeiten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere Erhebung, Übermittlung und Speicherung der erhobenen Daten.“

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 51b Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch der aufenthaltsrechtliche Status“ ein Semikolon und die Wörter „Merkmale des Migrationshintergrundes“ eingefügt.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 (§ 38a) wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rehabilitationsträger“ die Wörter „nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ eingefügt.

bbb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie können bis zu einer Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.“

bb) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom zuständigen Leistungsträger“ ersetzt durch die Wörter „bei Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 5 von diesem, im Übrigen von dem Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit“.

cc) Absatz 5 Satz 1 und der Eingangssatz des Satzes 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Unterstützte Beschäftigung kann von Integrationsfachdiensten oder anderen Trägern durchgeführt werden. Mit der Durchführung kann nur beauftragt werden, wer über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, um seine Aufgaben entsprechend den individuellen Bedürfnissen der behinderten Menschen erfüllen zu können. Insbesondere müssen die Beauftragten“.

dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die gemeinsame Empfehlung kann auch Ausführungen zu möglichen Leistungsinhalten und zur Zusammenarbeit enthalten.“

ccc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4, 6 und 7“ ersetzt.

b) Nummer 4 (§ 40) wird wie folgt gefasst:

„Dem § 40 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 38a werden zur Hälfte auf die Dauer des Berufsbildungsbereiches angerechnet. Allerdings dürfen die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und des Berufsbildungsbereichs insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen.“

c) Nummer 7 (§ 102) wird wie folgt gefasst:

„Nach § 102 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Schwerbehinderte Menschen haben im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes aus den ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3.“

d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Dem § 136 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.“

4. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 26 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch..., wird die Angabe „38“ durch die Angabe „38a“ ersetzt.“

5. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

a) §17 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Schwerbehinderte Menschen haben im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes aus den ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 und Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 1b“ ersetzt.

b) In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 und Abs. 1a“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 1b“ ersetzt.

c) In § 36 Satz 1 wird die Angabe „30 vom Hundert“ ersetzt durch die Angabe „20 vom Hundert“.

d) In § 41 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „und zwar in Höhe von 170 Millionen Euro für das Jahr 2004 und ab 2005 jährlich in Höhe von 26 vom Hundert“ ersetzt durch die Wörter „und zwar ab 2009 jährlich in Höhe von 16 vom Hundert“.

6. Dem Artikel 7 Nr. 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die nach Landesrecht zuständige Stelle und die Träger der Integrationsprojekte können ein von Absatz 2 abweichendes Verfahren vereinbaren.“

Berlin, den 12. November 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Hubert Hüppe
Berichtersteller

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht des Abgeordneten Hubert Hüppe

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisungen

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10487** ist in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/10487 in seiner Sitzung am 12. November 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit dem Gesetz will die Bundesregierung erreichen, dass die Integration behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden kann. Erfolgreiche Projekte in Deutschland zeigen, dass diese Integration durch Unterstützte Beschäftigung gelingen kann. Der neue Fördertatbestand soll die bundesweite Anwendung ermöglichen. Bisher fehlt eine solche Leistung.

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht über die Wirkungen der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention vom 2. Juli 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6044) festgestellt, dass es für schwerbehinderte Menschen, deren Leistungsfähigkeit an der Grenze zur Werkstattbedürftigkeit liegt und die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, lediglich in den Integrationsprojekten eine bundesweit einheitliche Förderstruktur mit betrieblichem Ansatz gibt. In dem Bericht werden einzelne Modelle der so genannten Unterstützten Beschäftigung dargestellt, die deutlich zeigen, dass betriebliche Maßnahmen zu hohen Eingliederungserfolgen führen, wenn die schwerbehinderten Menschen die dafür erforderliche individuelle und betrieblich orientierte Unterstützung bekommen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft daher, einen gesetzlichen Förderrahmen für unterstützte Beschäftigung zu schaffen.

Auf dieser Basis hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung der Länder und der Verbände behinderter Menschen ein Konzept für die bundesweite Einführung eines einheitlichen Förderrahmens für Unterstützte Beschäftigung entwickelt.

Wegen der Einzelheiten der Erfahrungen mit Unterstützter Beschäftigung kann auf den Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention vom 2. Juli 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6044) verwiesen werden.

Unterstützte Beschäftigung ist Ausdruck einer modernen Behindertenpolitik: Behinderte Menschen sollen nach Mög-

lichkeit und unter Beachtung ihres Wunsch- und Wahlrechts in das Arbeitsleben und die Gesellschaft integriert werden.

Die neue Fördermöglichkeit erfüllt eine Forderung des Koalitionsvertrages: Danach sollen mehr Menschen die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erarbeiten.

Unterstützte Beschäftigung ist ein neues Förderinstrument, das Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf eine effektive Perspektive für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bietet. Das Instrument unterstützt zudem das gemeinsame Anliegen von Bund und Ländern, eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen ausschließlich jenen Personen vorzubehalten, die aus behinderungsbedingten Gründen nur dort am Arbeitsleben teilhaben können. Unterstützte Beschäftigung kann insoweit einen Beitrag zur Reduzierung der Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Leistungen an wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe leisten.

Für weitere Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlage 16/10487 in seiner 98. Sitzung am 17. Oktober 2008 aufgenommen und eine öffentliche Anhörung beschlossen. Diese fand in der 101. Sitzung am 5. November 2008 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)1118 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund DGB
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. BDA
- Bundesagentur für Arbeit BA
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
- Aktion Psychisch Kranke e.V. APK
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
- Andrea Seeger, Erlangen
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung BAG UB

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) befürwortet die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, durch eine neue Leistung junge Menschen mit stark eingegrenzter Leistungsfähigkeit bei der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt besonders zu unterstützen. Angesichts des Mangels an einfachen Arbeitsplätzen und zunehmender Anforderungen in der betrieblichen Ausbildung sei die Integration von Jugendlichen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit in den Arbeitsmarkt insgesamt deutlich

verbesserungsbedürftig. Dies gelte auch für die Rückkehr auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nach Werkstattbeschäftigung. Der DGB regt dafür gezielte Programme an. Große Probleme gebe es auch bei der Umsetzung von Beratung und Betreuung arbeitsloser, behinderter Menschen. Ursache sei unter anderem die Kompetenzaufteilung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den ARGEN. Die Integration Behinderter solle daher wieder allein bei der Bundesagentur angesiedelt werden. Die ARGEN könnten an den Kosten durch Pauschalen beteiligt werden. Ferner befürchtet der DGB Missbrauchsmöglichkeiten bei der neuen Maßnahme. Um das zu verhindern, müsse sichergestellt werden, dass diese Leistungen ausschließlich auf die beschriebene Zielgruppe beschränkt blieben. Diese müsse der Gesetzgeber präzise definieren. Andernfalls könnten auch Personen, die mit weiterer Unterstützung durchaus ausbildungsfähig seien, in die Unterstützte Beschäftigung abgeschoben werden. Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Clearingverfahren stimme der DGB zu. Unklar sei zudem, welche Art von Qualifikation angestrebt werde. Angeregt wird, für die Qualifikation ein Curriculum mit allgemeinen und berufsspezifischen Inhalten zu entwickeln. Ein entsprechender Nachweis könne bei späteren Bewerbungen vorgelegt werden. Die nach Ende der Unterstützungsphase vorgesehene Berufsbegleitung wird begrüßt. Der DGB regt an, das Programm wissenschaftlich zu beobachten.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) begrüßt ebenfalls das mit dem Gesetzentwurf verbundene Ziel, mehr Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihren Lebensunterhalt außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen zu verdienen. Die Zahl der Werkstattbeschäftigten habe in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Die BDA trete für ein Umsteuern zugunsten der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ein. Es müsse aber unbedingt vermieden werden, dass behinderte Menschen mit Potential für die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in die neue Fördermaßnahme gedrängt würden. Mit der derzeitigen Gesetzesfassung seien letztlich sogar Verdrängungseffekte für ungeforderte Beschäftigung nicht auszuschließen. Wie der DGB vermisst die BDA in dem Gesetzentwurf eine eindeutige Zielgruppenbeschreibung. An der Zuständigkeit der Integrationsämter für die Berufsbegleitung darf aus Sicht der BDA nichts geändert werden. Eine Verlagerung zur Bundesagentur – auch auf der Kostenseite – müsse ausgeschlossen werden.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) begrüßt ausdrücklich die Ergänzung der Teilhabeleistungen um eine neue Leistung „Unterstützte Beschäftigung“ zur Integration behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Man habe selbst ein geschäftspolitisches Interesse an der zügigen, flächendeckenden Einführung der neuen Leistung. Für ein Gelingen der Integrationsbemühungen werde aber entscheidend sein, dass öffentliche und private Arbeitgeber auch ausreichend Praktikumsplätze mit konkreter Einstellungsperspektive zur Verfügung stellen. Die Bundesagentur schlägt vor, Unterstützte Beschäftigung für die Wiedereingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger als Leistung in § 16 Abs. 1 SGB II aufzunehmen. Zu Artikel 4 (Änderung des SGB IX) meldet die Bundesanstalt Klärungsbedarf an. Sie sei ausschließlich für Leistungen der individuellen betrieblichen Qualifizierung nach § 38a Abs. 2 zuständig. Berufsbegleitung falle nicht in ihre Zuständigkeit. Ideal wäre es, wenn die Träger der innerbe-

trieblichen Qualifizierung von den Integrationsämtern auch mit der Berufsbegleitung beauftragt würden.

Die **Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung** begrüßt, dass einige ihrer Anregungen bei der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfes für ein Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung Beachtung gefunden hätten. Der im Gesetzentwurf vorgesehene konzeptionelle und förderrechtliche Rahmen für Unterstützte Beschäftigung sei zu eng angelegt. Sie spreche sich für die Schaffung eines umfassenderen Konzeptes für Unterstützte Beschäftigung aus, mit dem im gegliederten System der sozialen Sicherung alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Menschen mit Behinderung geschaffen werden sollten. Das Recht zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben müsse für alle gelten. Ziel müsse es sein, personengebundene Leistungsansprüche zu schaffen, die echte Wahlmöglichkeiten für die Inanspruchnahme für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch für die Menschen böten, die die Voraussetzungen nach § 136 Absatz 1 SGB IX erfüllen. Ein wichtiger Bestandteil entsprechender Reformüberlegungen solle die Einbeziehung des Sozialhilfeträgers in die Finanzierung von Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben auch außerhalb des Arbeitsbereiches der Werkstätten sein. Die neue Maßnahme ziele vorrangig auf Personen im Grenzbereich zur Werkstattbedürftigkeit und werde daher voraussichtlich eher begrenzte Wirkung entfalten. Auch die Lebenshilfe ist der Auffassung, dass der Adressatenkreis der neuen Maßnahme nicht ausreichend definiert ist. Die vorgesehene Einführung einer dauerhaften Berufsbegleitung wird zwar begrüßt. Allerdings stünden dafür nicht ausreichend Mittel bereit.

Die **Aktion Psychisch Kranke e.V.** APK begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich. Psychisch Kranke seien überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit bedroht. Der Grundsatz der Unterstützten Beschäftigung „erst platzieren, dann qualifizieren“ erhöhe für diese Menschen deutlich die Chance einer langfristigen Betriebsintegration. Mit der neuen Fördermöglichkeit sei eine Alternative zur Werkstattförderung gegeben. Die Unterstützte Beschäftigung in den §33 SGB IX aufzunehmen und als eigenständigen Leistungsbereich im § 38a zu verankern, schaffe Rechtssicherheit. Die Platzierung im Betrieb setze eine bedarfsgerechte Förderung und Begleitung am Arbeitsplatz voraus. Zu begrüßen sei auch die Flexibilisierung und Qualitätssicherung in Bezug auf die Beauftragung, um stereotypen Einrichtungsangeboten vorzubeugen. Aus Erfahrungswerten sei absehbar, dass die betroffenen Personen in der Regel eine Fortsetzung der betrieblichen Beschäftigung mit Unterstützung und finanzieller Absicherung wünschten. Hier werde eine direkte Fortführung der betrieblichen Beschäftigung nach aktueller Rechtslage nur über ein persönliches Budgets erreichbar sein. Als Sachleistungsgewähr sei es notwendig, diese betrieblichen Fördermöglichkeiten als Fortsetzung der § 38a-Förderung in den Leistungskatalog nach SGB XII aufzunehmen.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung** (BAG UB) begrüßt ausdrücklich die Gesetzesinitiative, da mit dem Gesetzentwurf ein Personenkreis anerkannt werde, dessen Leistungsspektrum zwischen Werkstatt für behinderte Menschen und allgemeinem Arbeitsmarkt liege. Dennoch blieben Fragen offen. So unterscheide sich die Auffassung von Unterstützter Beschäftigung im vorliegenden Gesetzentwurf deutlich von dem auf Qualitätsstandards des europäischen Dachverbandes

basierenden Konzept gleichen Namens, der sehr vielfältig einsetzbar sei. Angesichts der Zielsetzung sei es sinnvoll, Berufsbegleitung zu gewähren. Die Kosten dafür dürften aber nicht zu Lasten anderer erforderlicher Leistungen wie der Integrationsfachdienste u.a. gehen. Eine Neuverteilung der Ausgleichsabgabe zu Gunsten der Länder sei daher erforderlich. Außerdem kritisiere die BAG, dass die Ausschreibung der Unterstützten Beschäftigung nicht habe verhindert werden können – trotz der Einigkeit von Verbänden und Ländern in dieser Frage. Darüber hinaus müsse sichergestellt werden, dass die Umwandlung in eine ambulante Maßnahme nicht zu einer generellen Kosteneinsparung genutzt werde.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen** (BIH) begrüßt grundsätzlich das Ziel des Gesetzes. Jedoch müssten die Integrationsfachdienste als möglicher Träger einer Unterstützten Beschäftigung ausdrücklich genannt werden. Die Aufgaben der Integrationsfachdienste im SGB IX seien zu einem großen Teil mit der Unterstützten Beschäftigung deckungsgleich, somit bestünde die Gefahr, dass regional Doppelstrukturen entstünden. Die Leistungen der Integrationsämter im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung müssten wie ihre anderen Leistungen auch als Ermessensleistungen gestaltet werden. Rechtsansprüche im Leistungsbereich der Integrationsämter seien wegen der besonderen Finanzierung aus der Ausgleichsabgabe systemwidrig und unnötig. Damit zusammenhängend müsse die bei den Integrationsämtern angesiedelte Finanzierung der Berufsbegleitung als zweite Phase der Unterstützten Beschäftigung gesichert werden. Die Formulierung des Entwurfes, dass es bei den Integrationsämtern „zu nicht quantifizierbaren Mehraufwendungen kommen“ werde, werde in unzulässiger Weise mit Einsparungen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII verbunden. Die BIH schließe sich daher der Kritik des Bundesrates (BR-Drs. 543/08) an.

Der **Deutsche Caritasverband** e.V. begrüßt grundsätzlich für einige Menschen mit Behinderung die Unterstützte Beschäftigung als hilfreiches Angebot, weil sie die Teilhabe am Arbeitsleben bedarfsgerecht und personenzentriert verbessern könne. Sowohl dem Prinzip der selbstbestimmten Teilhabe nach SGB IX als auch dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werde entsprochen, wenn die Unterstützung möglichst nahe an der allgemeinen Arbeitswelt organisiert werde. Es müsse sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderung auch nach Abschluss der Leistungen der Unterstützten Beschäftigung und erfolgreicher Platzierung auf dem ersten Arbeitsmarkt weiterhin im Bereich des SGB IX verbleiben könnten statt in den Bereich des SGB II wechseln zu müssen. Denn die Behinderung stelle stets ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko dar.

Die Sachverständige **Andrea Seeger** begrüßt die Einführung einer neuen Maßnahme für den genannten Personenkreis, da damit eine Lücke in der beruflichen Rehabilitation in Deutschland flächendeckend geschlossen werde. Es werde ein neues Angebot geschaffen, das mehr Wahlmöglichkeiten für behinderte Menschen schaffe und die Chancen einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhe. Der Titel „Unterstützte Beschäftigung“ sei für den § 38 a SGB XI allerdings unglücklich gewählt. Klarer wären Begriffe wie „Betriebliches Arbeitstraining“ oder „Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme mit Jobcoaching“. Unzutreffen sei die Annahme, dass es durch die

neue Maßnahme zu Minderausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit kommen werde – jedenfalls wenn die Leistungsanbieter einen entsprechenden Qualitätsstandard erreichen müssten. Der Begriff „betrieblicher Arbeitsplatz“ sollte in „betrieblicher Qualifizierungsplatz“ geändert werden, da ersterer in der Regel einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz bezeichne. Bedauerlich sei, dass die Möglichkeit an der UB teilzunehmen auf Rehabilitand(innen) begrenzt werde, die sonst im Berufsbildungsbereich wären. Auch behinderten Mensch aus dem Arbeitsbereich mit entsprechendem Potenzial solle die Teilnahme ermöglicht werden.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Ausschuss-Drucksache 16(11)1118 sowie auf das Wortprotokoll der 101. Sitzung verwiesen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10487 in seiner 103. Sitzung am 12. November 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP wurde dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10487 in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, der Gesetzentwurf erfülle ein gemeinsames Ziel der Koalition. Mehr behinderten Menschen solle die Möglichkeit eröffnet werden, ihren Lebensunterhalt außerhalb von speziellen Werkstätten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erarbeiten zu können. Die Unterstützte Beschäftigung sei in erster Linie für junge Leute gedacht, denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Maßnahme nicht möglich sei. Absolventen von Förder Schulen sollten nicht automatisch in eine Werkstatt für behinderte Menschen gehen. Zusätzlich komme sie für Menschen in Frage, bei denen sich im Laufe ihres Erwerbslebens eine Behinderung eingestellt habe. Für die CDU/CSU sei es wichtig, dass mit diesem Gesetz praxis- und betriebsorientierte Teilhabechancen eröffnet würden. Die neue Leistung gehe vom Prinzip „Erst platzieren, dann qualifizieren“ aus. Für den Erfolg dieser Maßnahme werde es darauf ankommen, die Rahmenbedingungen an funktionierenden Formen der Unterstützten Beschäftigung zu orientieren. Ausreichend intensive und individuelle Betreuung der behinderten Menschen am Arbeitsplatz sei entscheidend. Hinzu müssten finanzielle Leistungen an die Arbeitgeber kommen, wenn nur so das Arbeitsverhältnis gesichert werden könne. Mit den Änderungen habe die Dauer der betrieblichen Qualifikation auf bis zu 36 Monate verlängert werden können. Ebenso sei nun klar, dass auch die Integrationsfachdienste wie andere Anbieter beauftragt werden könnten. Das Anliegen, ausgelagerte Werkstattplätze auch auf Dauer erhalten zu können, habe ebenfalls im Gesetzentwurf verankert werden können.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass für die Integration in die Gesellschaft der Teilhabe am Arbeitsmarkt eine Schlüsselstellung zukomme. Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen würden Menschen mit Behinderungen in ganz Deutschland helfen, dieses besser zu erreichen. Mit Hilfe des neuen bundeseinheitlichen Förderinstruments werde es

der Bundesagentur für Arbeit besser gelingen, Schulabgängerinnen und Schulabgänger von Förderschulen beim Übergang in den Beruf zu unterstützen. Das schaffe für diese jungen Menschen eine bessere Lebensperspektive. Auch für Menschen, die im Laufe ihres Erwerbslebens behindert werden, biete das Gesetz Unterstützung beim beruflichen Wiedereinstieg. Dabei werde die Hilfe auf diejenigen konzentriert, die in einer berufsvorbereitenden Maßnahme überfordert, in einer Werkstatt für behinderte Menschen aber unterfordert wären. Die neue Maßnahme sei immer nachrangig zu berufsvorbereitenden Maßnahmen und Berufsausbildung. Bei der Unterstützten Beschäftigung werde individuelle betriebliche Qualifizierung angeboten, die bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahren dauere. Dabei würden die Teilnehmer nach dem Prinzip „Erst platzieren, dann qualifizieren“ im Betrieb auf eine Beschäftigung vorbereitet. Die notwendige Unterstützung werde von Jobcoachs geleistet. Es gehe nicht um reines Anlernen, sondern um eine umfassende Qualifizierung einschließlich der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und berufsübergreifenden Kenntnissen. Auch im Arbeitsverhältnis könne bei Bedarf der Jobcoach weiter in Anspruch genommen werden. Darauf werde ein Rechtsanspruch geschaffen. Von dem neuen Modell erhoffe man Ausstrahlung auch auf andere Bereiche, damit Menschen mit Behinderung voll am gesellschaftlichen Leben teilhaben könnten.

Die **Fraktion der FDP** erkannte an, dass der Gesetzentwurf die richtige Zielsetzung habe. Berufliche Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt entspreche dem Wunsch vieler Behinderter. Der Gesetzentwurf erkenne den Unterstützungsbedarf dabei ausdrücklich an und stelle die personenzentrierte Hilfe in den Vordergrund. Nur mit maßgeschneiderten Hilfen könne es gelingen, ein langfristig solides und wirtschaftliches Arbeitsverhältnis zwischen behindertem Arbeitnehmer und Arbeitgeber herzustellen. Allerdings seien trotz der erzielten Änderungen viele Fragen unzureichend gelöst. So enthalte der Gesetzentwurf keine ausreichend klare Definition der Zielgruppe. Nach Aussage der Sachverständigen sei ohnehin zu erwarten, dass die Maßnahme letztlich nur für einen relativ kleinen Personenkreis, von möglicherweise 5% der Werkstattberechtigten sei die Rede gewesen, Anwendung finden könne. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, die dauerhafte Sicherung des Arbeitsverhältnisses ohne weitere Unterstützung, könne zudem nur als sehr optimistisch bezeichnet werden. Ohne Eingliederungszuschüsse und einem Minderleistungsausgleich, so hätten es die Praktiker in der Anhörung eindringlich dargestellt, werde das Beschäftigungsverhältnis langfristig nicht haltbar sein. Wegen dieser Kritikpunkte werde die FDP sich der Stimme enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE**, versicherte, dass sie das Ziel der Unterstützten Beschäftigung mittrage, Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen. Der Ansatz des Gesetzentwurfes „Erst platzieren, dann qualifizieren“ sei grundsätzlich sinnvoll. Behinderte Menschen benötigten mehr Chancen auf dem sogenannten ersten Arbeitsmarkt. Hauptkritikpunkt sei, dass der besondere Bedarf psychisch kranker Menschen – insbesondere was sehr flexible Arbeitszeiten betrifft - nicht entsprechend berücksichtigt werde. Sinnvoll sei es zwar, dass die Bundesagentur für Arbeit durch den Änderungsantrag nun auch Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Statistiken berücksichtigen soll. Umso kurioser sei es aber, dass die Informationspflicht der Bundesagentur über die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen bei öffentlichen Arbeitgebern abgeschafft werde. Sehr kritisch sehe DIE LINKE, auch das Vergabeverfahren im Rahmen der Un-

terstützten Beschäftigung. Wie bereits bei der Anhörung von Sachverständigen kritisiert, stehe dabei eher Preis statt Qualität im Vordergrund. Wegen der grundsätzlichen Zustimmung zu den Zielen des Gesetzentwurfes werde die Fraktion aber zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erkannte an, dass die Unterstützte Beschäftigung in der vorgeschlagenen Form für einige Menschen mit Behinderung ein hilfreiches Angebot sei. Einige Verbesserungen im Zuge der Ausschussberatungen seien auch anzuerkennen. Gleichwohl beseitigten diese Änderungen einige grundsätzliche Probleme nicht. Der Effekt dieses Gesetzes könne sich so schnell ins Gegenteil verkehren. Klargestellt werde müsse, dass es tatsächlich einen Rechtsanspruch auf weitere Berufsbegleitung nach der Qualifikationsphase gebe. Auch sei bei der Neuverteilung der Mittel aus der Behindertenabgabe zwischen Bund und Ländern bisher nicht klargestellt, dass die Länder die zusätzlichen Gelder tatsächlich für die Stärkung der Arbeitsmarktintegration behinderter Menschen einsetzen und nicht für sonstige soziale Aufgaben.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf Drucksache 16/10487 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (neu)

Personen mit Migrationshintergrund sind eine Gruppe, die sich besonderen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt gegenübersehen. Mit dem Nationalen Integrationsplan hat die Bundesregierung sich verpflichtet, gleichberechtigte Teilhabe in Wirtschaft und Gesellschaft durch gute berufliche Ausbildung und qualifizierte Beschäftigung zu fördern. Auch hängt die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit angesichts der demografischen Entwicklung entscheidend davon ab, Fähigkeiten und Kompetenzen von Personen mit Migrationshintergrund zu nutzen und zu verbessern. Ein erster Schritt, um Nachhaltigkeit in diesem Prozess gewährleisten zu können, ist, die Wirkung von Maßnahmen auf die Teilhabechancen von Personen mit Migrationshintergrund auch gesondert nachweisen zu können.

Bislang wird in den Verwaltungsdaten der Bundesagentur für Arbeit der Migrationsstatus nur durch das Merkmal der Staatsbürgerschaft oder dem Einreisestatus der Kunden erfasst. Diese Erfassung deckt lediglich ausländische Staatsbürger und Aussiedler bzw. Spätaussiedler, soweit diese binnen der ersten fünf Jahre nach ihrer Einreise bei der BA gemeldet sind, ab. Aussiedler/Spätaussiedler und in deren Aufnahmebescheid einbezogene Familienangehörige, Kinder von Aussiedlern/Spätaussiedlern, Eingebürgerte und mit deutscher Staatsangehörigkeit Geborene ausländischer Eltern oder Eingebürgerter werden als Deutsche erfasst; ihre besondere, aus der Migranteneigenschaft herrührende Unterstützungsbedürftigkeit kann bislang nicht berücksichtigt werden.

Durch das im Jahr 2000 eingeführte Staatsbürgerschaftsrecht, wonach Kinder ausländischer Eltern mit einem Aufenthalt von länger als acht Jahren mit ihrer Geburt

die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, wird der Anteil an Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft und gleichzeitigem Migrationshintergrund stetig zunehmen. Bereits heute leben laut Mikrozensus über 15 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Von diesen besitzen ca. 8 Millionen die deutsche Staatsbürgerschaft. Rund 7 Millionen dieser Menschen sind Ausländer. Deshalb wird in der Zukunft eine alleinige Erfassung der Staatsbürgerschaft der Kunden der BA keine geeignete Grundlage liefern, um spezielle Vermittlungsdefizite zu erkennen und diese Gruppe angemessen in den Arbeitsmarktstatistiken zu erfassen.

Bereits aus dem Entschließungsantrag zum JobAQTIV-Gesetz (BT-Drs. 14/7347) geht hervor, dass bei „Ausländern, Eingebürgerten, Spätaussiedlern sowie in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern, die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben“, ein Migrationshintergrund vorliegt und dieser auch durch die Bundesagentur für Arbeit in den Eingliederungsbilanzen auszuweisen ist.

Angesichts des nach wie vor angespannten Arbeitsmarktes für diesen Personenkreis ist eine genaue Beobachtung der Arbeitslosigkeit sowie die Analyse der Partizipation einzelner Zielgruppen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen unumgänglich. Um zielgenaue arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auf Bundesebene steuern und wirksam weiterentwickeln zu können, werden aussagekräftige und detaillierte statistische Daten benötigt.

In Anlehnung an das Konzept des Mikrozensus von 2005 verfügen Personen über einen Migrationshintergrund, wenn

1. die Person nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist oder
2. die Person keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde oder die deutsche Staatsbürgerschaft nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz gesetzlich erworben hat,
3. ein Elternteil der Person mindestens eine der unter Nummer 1 oder 2 genannten Bedingungen erfüllt.

Vor diesem Hintergrund soll künftig für alle Arbeitslosen und Leistungsempfänger nach dem SGB III erfasst werden, ob die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegt, ob diese ggf. durch Einbürgerung oder nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben wurde und ob der Geburtsort der jeweiligen Person im Ausland liegt. Darüber hinaus wird erfragt, ob mindestens ein Elternteil der Person eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt, ob die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung oder nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben wurde und ob der Geburtsort mindestens eines Elternteiles im Ausland liegt. Dadurch wird es möglich, sowohl Zuwanderer als auch deren Kinder (sog. 2. Generation) als Personen mit Migrationshintergrund zu identifizieren.

Durch Rechtsverordnung soll sowohl ein einheitliches Erhebungsschema, das zu vergleichbaren Daten führt, als auch das Einhalten der besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Verfahrens sichergestellt werden. Da die Daten zu rein statistischen Zwecken erhoben werden, soll durch die Regelungen der Rechtsverordnung sichergestellt werden, dass die Daten nur in dem von anderer Informationsverarbeitung gesonderten Bereich der Statistik der Bundesagentur für Arbeit verfügbar sind.

Zu Artikel 1 a (neu)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die in Absatz 2 Nr. 1 dargestellten Merkmale zur Erfassung eines Migrationshintergrundes auch für Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erheben sind.

Zu Artikel 4

Zu Buchstabe a)

Doppelbuchstaben aa) und bb)

Die Änderung in bbb) stellt sicher, dass eine Verlängerung der individuellen betrieblichen Qualifizierung möglich ist, wenn diese auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Eine Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses ist damit jedoch nicht beabsichtigt.

Die übrigen beiden Änderungen enthalten lediglich Klarstellungen bezüglich der Zuständigkeiten. Denn die Zuständigkeiten für die individuelle betriebliche Qualifizierung als auch für die Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung ergeben sich bereits aus der Gesetzessystematik.

Doppelbuchstabe cc)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch Integrationsfachdienste mit Unterstützter Beschäftigung wie andere Anbieter auch beauftragt werden können, wenn der zuständige Rehabilitations- oder Leistungsträger festgestellt hat, dass sie die im Gesetz oder in einer gemeinsamen Empfehlung enthaltenen Qualitätsanforderungen erfüllen. Mit dieser Änderung ist keine Bevorzugung der Integrationsfachdienste verbunden.

Doppelbuchstabe dd)

Zu aaa)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des Artikels 4a.

Zu bbb)

Die Leistungsträger sollen in der gemeinsamen Empfehlung nicht nur die Zusammenarbeit, sondern auch mögliche Leistungsinhalte regeln können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl für die Einzelmaßnahmen als auch für die individuelle betriebliche Qualifizierung und die sich bei Bedarf anschließende Berufsbegleitung unterschiedliche Leistungsträger zuständig sind. Die Regelung dient daher der Harmonisierung der Leistungserbringung.

Zu ccc)

Die Regelung stellt sicher, dass sich die für die Unterstützte Beschäftigung zuständigen Träger der Renten- und Unfallversicherung bei der Vereinbarung der gemeinsamen Empfehlung von ihren Spitzenverbänden vertreten lassen können.

Zu Buchstabe b)

Der Berufsbildungsbereich dient zuvorderst der Entwicklung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit, aber auch der Vorbereitung auf den Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Die Entwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit ist auch vorrangige Aufgabe der individuellen betrieblichen Qualifizierung, da die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist. Insoweit decken

sich die Aufgaben beider Maßnahmen. Aber es ist auch zu beachten, dass bei einem Wechsel in die Werkstatt für behinderte Menschen Zeit für eine angemessene Einarbeitung erforderlich ist, damit anschließend der Wechsel in den Arbeitsbereich reibungslos erfolgen kann. Daher sollen Zeiten der individuellen Qualifizierung nur hälftig auf den Berufsbildungsbereich angerechnet werden. Allerdings gilt es auch Maßnahmekarrieren zu verhindern. Daher dürfen bei einem Wechsel von der Unterstützten Beschäftigung in eine Werkstatt für behinderte Menschen die Zeiten für die individuelle betriebliche Qualifizierung und den Berufsbildungsbereich insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen.

Zu Buchstabe c)

Der Anspruch auf die Berufsbegleitung wird nach dem Vorbild der Arbeitsassistenz geregelt.

Zu Buchstabe d)

Zurzeit ist nicht ausdrücklich geregelt, dass Werkstätten für behinderte Menschen Berufsbildungsplätze auf ausgelagerten Plätzen und Arbeitsplätze auf dauerhaft ausgelagerten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anbieten dürfen. Die mit dem Änderungsantrag verfolgte Klarstellung wird die Werkstätten für behinderte Menschen dabei unterstützen, ihre Potentiale für mehr Teilhabeangebote auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu aktivieren.

Zu Artikel 4a (neu)

Mit dieser Änderung wird entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates geregelt, dass die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nicht nur die individuelle betriebliche Qualifizierung, sondern auch die Berufsbegleitung erbringen.

Zu Artikel 5

Zu Buchstaben a und b

Unter Doppelbuchstabe aa) wird der Anspruch auf Berufsbegleitung nach dem Vorbild der Arbeitsassistenz geregelt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des neuen Absatzes 1b.

Zu Buchstaben c und d

Der Anteil des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe, der von den Ländern an den Ausgleichsfonds weitergeleitet wird, wird künftig 20 Prozent betragen, wobei die Bundesagentur für Arbeit 16 Prozent des Aufkommens erhält. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bundesagentur für Arbeit seit Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr für alle arbeitslosen schwerbehinderten Menschen zuständig ist und daher einen entsprechend geringeren Bedarf an Mitteln aus der Ausgleichsabgabe hat, sowie der Tatsache, dass den Integrationsämtern der Länder durch die Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung Mehrkosten entstehen werden.

Zu Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe c (neu)

Auf Wunsch der Länder sieht der Gesetzentwurf bislang eine Klarstellung in der Aufwendungserstattungsverordnung dahingehend vor, dass auch die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen an Träger von Integrationsprojekten geregelt wird, die Personen beschäftigten, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen zu ihnen gewechselt sind, und für die daher eine vergleichbare Rentenregelung wie in Werkstätten gilt. Vorgesehen ist, dass das gleiche Verfahren wie für die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen für Werkstattbeschäftigte gilt. Nunmehr möchten die Länder die Möglichkeit, wegen der häufig geringen Personenzahl hiervon wiederum Ausnahmeregelungen zu schaffen. Dies wird mit der vorliegenden Änderung umgesetzt.

Berlin, den 12. November 2008

Hubert Hüppe
Berichtersteller